Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder und sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55, 57, 58, 71, 91, 92 und 96 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111) hat der Rat der Gemeinde Moormerland am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die kommunale Selbstverwaltung als prägendes politisch demokratisches Element ist auf das freiwillige Engagement und die Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger angewiesen. Die Ausübung einer solchen Tätigkeit ist besonders anerkennenswert, weil die hierfür aufgewendete Zeit nicht finanziell abgegolten wird. Den ehrenamtlich Tätigen sollen und dürfen durch ihre Tätigkeit aber keine finanziellen Nachteile entstehen. Ziel dieser Satzung ist es nicht, ein Entgelt für die Tätigkeit zu zahlen, sondern finanzielle Nachteile für die ehrenamtlich Tätigen zu verhindern.

(2) Die Ratsfrauen und die Ratsherren, die Ehrenbeamten sowie die ehrenamtlich für die Gemeinde tätigen Personen erhalten nach näherer Bestimmung dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung, Ersatz für ihre Auslagen und eine Entschädigung für ihren Verdienstausfall.

(3) Die Entschädigungsansprüche nach dieser Satzung sind nicht übertragbar.

§ 2 Aufwandsentschädigung

(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten zur Abgeltung ihrer geldlichen und sonstigen tatsächlichen Aufwendungen im Interesse der Wahrnehmung ihres Mandats eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **35,00 €.**

(2) Die Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt. Dies gilt auch dann, wenn sich die Mitgliedschaft im Rat nur auf einen Teil des Monats erstreckt. Ist eine Ratsfrau oder ein Ratsherr länger als drei Monate gehindert, an den Sitzungen teilzunehmen, dann ruht während dieser Zeit der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung.

(3) Für die Zeit des Ruhens der Mitgliedschaft im Rat (§ 53 NKomVG) und für die Dauer des Ausschlusses (§ 63 Abs. 3 NKomVG) entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung.

§ 3 Aufwandsentschädigung für die stellvertretenden Bürgermeister/innen und die Fraktions- oder Gruppenvorsitzenden

(1) Neben den Aufwandsentschädigungen nach § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a. an die stellvertretenden Bürgermeister/innen **190,00 €**
b. an die Ratsvorsitzende/den Ratsvorsitzenden **55,00 €**
c. an die Beigeordneten und Mitglieder gem. § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG im Verwaltungsausschuss **35,00 €**
d. an Fraktions- oder Gruppenvorsitzende eine Pauschale von **90,00 €** zuzüglich für jedes Fraktionsmitglied **9,00€.**

(2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 aufgeführten Funktionen, so erhält es nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung.

(3) Wird eine Funktion wegen Verhinderung länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfallen die Entschädigungsansprüche nach Abs. 1 für den über drei Monate hinausgehenden Zeitraum. In diesen Fällen erhält der die Geschäfte führende Vertreter die zustehende Entschädigung.

§ 4 Sitzungsgeld

(1) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren für die Teilnahme an den Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ratsausschüsse und den Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von **35,00 €.** Dies gilt nicht für Vorbesprechungen und für Fälle des § 78 Abs. 2 Satz 2 NKomVG.

(2) Die Sitzungsgelder werden aufgrund der Eintragungen in den Anwesenheitslisten über die Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ratsausschüsse und der Fraktions- oder Gruppensitzungen gezahlt.

(3) Die Zahlung eines Sitzungsgeldes für Fraktions- oder Gruppensitzungen wird auf **25** Sitzungen im Kalenderjahr begrenzt.

(4) Wird ein Ausschusssitz während einer Sitzung durch mehrere Ratsmitglieder wahrgenommen, erhält nur ein Ratsmitglied Sitzungsgeld. Wer anspruchsberechtigt sein soll, ist in diesen Fällen in den Anwesenheitslisten nach Abs. 2 zu vermerken.

(5) Dauert eine Sitzung länger als sechs Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt werden. Bei mehreren Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00

Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem die Sitzung begonnen wurde.

(6) Für weitere Veranstaltungen, wie z.B. Kuratoriumssitzungen, Beiratssitzungen, Besprechungen, Besichtigungen, Empfänge, Baumaßnahmen, Schulbereisungen usw. wird eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld gem. Abs. 1 gezahlt, sofern die Teilnahme an diesen Veranstaltungen vom Rat oder Verwaltungsausschuss genehmigt worden ist. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5 Entschädigung der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder

(1) Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von **35,00 €** je Sitzung.

(2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung gem. § 2 wird nicht gezahlt.

§ 6 Ortsräte

(1) Die Mitglieder der Ortsräte erhalten für die Teilnahme an den Ortsratssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von **35,00 €**. Für Vorbesprechungen wird ein Sitzungsgeld nicht gezahlt.

(2) Neben den Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 und 2 werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gewährt:

a) für die Ortsbürgermeisterin/den Ortsbürgermeister
einer Ortschaft bis 1.000 Einwohner **120,00 €**
einer Ortschaft bis 2.500 Einwohner **150,00 €**
einer Ortschaft bis 5.000 Einwohner **180,00 €**
einer Ortschaft ab 5.001 Einwohner **210,00 €.**

b) für die stellvertretenden Ortsbürgermeister/innen
einer Ortschaft bis 1.000 Einwohner **35,00 €**
einer Ortschaft bis 2.500 Einwohner **50,00 €**
einer Ortschaft bis 5.000 Einwohner **60,00 €**
einer Ortschaft ab 5.001 Einwohner **70,00 €.**

§ 7 Ortsvorsteherinnen / Ortsvorsteher

(1) Die Aufwandsentschädigung für die Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher der Ortschaften Gandersum und Terborg beträgt monatlich **60,00 €.**

(2) Die Aufwandsentschädigung für die Ortsvorsteherin/den Ortsvorsteher der Ortschaft Rorichum beträgt monatlich **85,00 €.**

§ 8 Kinderbetreuungskosten

(1) Ratsfrauen und Ratsherren, Mitglieder der Ortsräte und Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher, die Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres oder Kinder, die wegen einer Behinderung oder aus anderen Gründen einer Betreuung bedürfen, betreuen, haben Anspruch auf Zahlung eines Erhöhungsbetrages der monatlichen Aufwandsentschädigung, wenn eine entgeltliche Kinderbetreuung nachgewiesen wird.

(2) Die Erhöhung der monatlichen Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 beträgt für:
   a. Ratsfrauen und Ratsherren **15,00 €**
   b. Beigeordnete und Mitglieder gem. § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG im Verwaltungsausschuss **15,00 €**
   c. Mitglieder der Ortsräte, die nicht dem Rat angehören **15,00 €**
   d. Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher **15,00 €.**

(3) Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres oder Kinder, die wegen einer Behinderung oder aus anderen Gründen einer Betreuung bedürfen, betreuen, haben Anspruch auf die Zahlung eines Erhöhungsbetrages des Sitzungsgeldes, wenn eine entgeltliche Kinderbetreuung aufgrund der Ausschusstätigkeit nachgewiesen wird. Die Erhöhung des Sitzungsgeldes beträgt **15,00 €.**

§ 9 Verdienstausfall/Nachteilsausgleich

(1) Ratsfrauen und Ratsherren erhalten auf Antrag Verdienstausfallentschädigung. Erstattet wird nur der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall. Auf Antrag kann die Zahlung an den Arbeitgeber erfolgen. An- und Abfahrtszeiten sind der Berechnung der Zeit des Verdienstausfalls hinzuzurechnen. Der Ver-dienstausfall wird grundsätzlich nur für den Zeitraum zwischen 08:00 Uhr und 18:00 Uhr werktäglich erstattet. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.

(2) Soweit ein Rechtsanspruch auf die Weiterzahlung von Entgelt oder Bezügen für die Zeit der Mandatsausübung besteht, geht dieser dem Anspruch auf Zahlung von Verdienstausfall vor.

(3) Unselbstständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall bis zu einem Höchstbetrag in Höhe von **25,00 €** je angefangene Stunde ersetzt.

(4) Selbstständig Tätigen kann eine Verdienstausfallentschädigung je angefangene Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.

(5) Personen, die ausschließlich einen Haushalt mit mindestens zwei weiteren Personen, davon mindestens ein Kind unter 14 Jahren oder eine Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person, führen oder im sonstigen beruflichen Bereich, einschließlich der Landwirtschaft, aus dringenden Gründen eine Hilfskraft, die nicht zur Familie gehört, in Anspruch nehmen, um ihre Mandatstätigkeit wahrnehmen zu können, kann ein Nachteilsausgleich gewährt werden.

Der Nachteilsausgleich wird als Pauschalstundensatz gewährt und die Anzahl der zu entschädigenden Stunden wird auf zwei Stunden je Tag begrenzt. Je Stunde wird ein Pauschalstundensatz in Höhe von **15,00 €** gezahlt. Über den tatsächlich entstandenen Nachteil durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ist ein Nachweis vorzulegen.

(6) Die Abs. 1 bis 5 gelten für Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören und für Ortsratsmitglieder entsprechend.

§ 10 Fahrt- und Reisekosten

(1) Rats- und Ausschussmitglieder erhalten für Fahrten zu Sitzungen und sonstigen Veranstaltungen innerhalb der Gemeinde bei Benutzung privateigener Personenkraftwagen eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von **0,30 €** je gefahrenen Kilometer.

(2) Für Fahrten innerhalb der Gemeinde und des Landkreises Leer zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhalten die stellvertretenden Bürgermeister und Bürgermeisterinnen eine pauschale Entschädigung in Höhe von **20,00 €** monatlich.

§ 11 Auslagen

(1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen und notwendigen Auslagen einschl. der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, soweit dies durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

(2) Die Erstattung der Auslagen wird auf **70,00 €** im Monat begrenzt.

§ 12 Fraktions- und Gruppenzuwendungen

(1) Den Fraktionen und Gruppen werden gemäß § 57 Abs 3 Satz 1 NKomVG Zuwendungen zu den Sach- und Personalkosten für die Geschäftsführung gewährt.

(2) Die Höhe der Zuwendungen setzt sich aus einem Grundbetrag je Fraktion/Gruppe in Höhe von **150,00 €** jährlich und einem Betrag je Mitglied pro Monat in Höhe von **2,50 €** zusammen.

(3) Die zweckentsprechende Verwendung ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres gegenüber dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin nachzuweisen.

(4) Die Prüfung obliegt dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin. Eventuelle Prüfungen durch das zuständige Rechnungsprüfungsamt und übergeordneter Prüfungseinrichtungen bleiben hiervon unberührt.

§ 13 Steuer- und sozialversicherungspflichtige Behandlung der Entschädigungen

Die steuer- und sozialversicherungspflichtige Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigung ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Angelegenheit der Empfänger.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen oder Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Moormerland vom 01.01.2013 außer Kraft.

Moormerland, den 15.12.2023

Gemeinde Moormerland
Der Bürgermeister
Hendrik Schulz